

58. Handelt ein Postkion, der einen Wagen der Reichspost durch die Straßen einer Stadt fährt, dabei in Ausübung öffentlicher Gewalt?

Art. 131 Reichsverf. § 1 des Gesetzes vom 22. Mai 1910 über die Haftung des Reichs für Beamte.

IV. Zivilsenat. Urte. v. 20. November 1924 i. S. Stadtgem. Berlin (Bekl.) w. Deutsches Reich (Kl.). IV 314/24.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Am 9. Mai 1919 abends ereignete sich an der Ecke der Charlotten- und Jägerstraße in Berlin ein Zusammenstoß zwischen einem Wagen der städtischen Straßenbahn und einem Fuhrwerk der Reichspost; auf letzterem befanden sich sein Lenker, der Postkion E., und der Oberpostschaffner B. Der Postwagen wurde umgeworfen und B. erlitt dabei erhebliche Quetschungen; er war längere Zeit krank und dienstunfähig und ist am 1. November 1920 in den Ruhestand versetzt worden. Das Reich (Postfiskus) als Kläger verlangt Feststellung, daß die Beklagte verpflichtet sei, dem Kläger im Rahmen des Haftpflichtgesetzes alle Aufwendungen zu ersetzen, die er auf Grund des Unfallfürsorgegesetzes von 1901 dem B. oder seinen Hinterbliebenen aus Anlaß des bezeichneten Unfalls an Ruhegehalt, Heilkosten, Renten und Sterbegehältern zu zahlen haben werde. Die Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt und Widerklage erhoben mit dem Antrag festzustellen, daß der Kläger verpflichtet sei, der Beklagten ihre Aufwendungen für B. aus dem Unfall zu ersetzen. Das Landgericht gab der Klage statt und wies die Widerklage ab; das Kammergericht wies die Berufung der Beklagten zurück. Ihre Revision blieb ohne Erfolg.

#### Gründe:

Das Berufungsgericht nimmt an, daß B. durch den Zusammenstoß mit dem Straßenbahnwagen einen Betriebsunfall im Sinne von § 1 des Reichshaftpflichtgesetzes erlitten habe, wodurch ihm ein Anspruch auf Schadenersatz gegen die Beklagte erwachsen sei, und daß dieser Anspruch des B. in Höhe der ihm von der Postverwaltung zu gewährenden Bezüge auf die letztere übergegangen sei. Es nimmt

weiter an, daß zwar der Unfall hauptsächlich durch Verschulden des Postillions E. verursacht worden sei, der versucht habe, vor dem heranfahrenden Straßenbahnwagen noch über die Gleise zu kommen, verneint aber eine Haftung der Postverwaltung aus diesem Verschulden des E., weil sie einerseits den ihr nach § 831 BGB. offenstehenden Beweis genügender Sorgfalt bei der Auswahl des E. erbracht habe, und weil andererseits auch aus § 1 des Gesetzes vom 22. Mai 1910 über die Haftung des Reichs für seine Beamten sich eine Haftung des Klägers nicht herleiten lasse. Die Revision greift das Berufungsurteil nur hinsichtlich der letzteren Erwägung an, indem sie vorträgt, das Berufungsgericht verneine zu Unrecht die Anwendung des bezeichneten Gesetzes auf den vorliegenden Fall, und dazu auf die Urteile des III. Senats RGZ. Bd. 94 S. 102, Bd. 107 S. 271 hinweist.

Über die Ablehnung der Haftung des Klägers aus dem bezeichneten Gesetz sagt das Berufungsurteil folgendes: Der Postillion E. sei zweifellos Beamter im Dienst des Deutschen Reichs gewesen. Es sei auch richtig, daß der Betrieb der Post gemeinnützigen öffentlichen Zwecken diene. Daraus folge aber nicht, daß die Tätigkeit aller an der Abwicklung des Postbetriebs mitwirkenden Beamten als Ausübung öffentlicher Gewalt anzusehen sei; das Leeren der Postbriefkästen und das Sortieren der Briefe sei zweifellos keine Ausübung öffentlicher Gewalt. Ebensovienig könne aber auch die Beförderung von Briefen oder Paketen von einem Postamt zum andern oder zum Bahnhof als eine Ausübung öffentlicher Gewalt angesehen werden. Die von der Beklagten zur Stützung ihrer Ansicht herangezogene Entscheidung RGZ. Bd. 105 S. 100 spreche nicht für, sondern gegen die Auffassung der Beklagten. Ein Postillion, der ähnlich wie der Kutscher eines Expeditionsgeschäfts lediglich Postsendungen vom Postamt zum Bahnhof bringe oder mit dem leeren Postwagen durch die Straßen fahre, könne nicht als Träger öffentlicher Machtbefugnisse angesehen werden; er handle dabei nicht in Ausübung öffentlicher Gewalt, denn seine Tätigkeit sei nicht nach außen gerichtet und greife in die Verhältnisse dritter Personen nicht mehr und nicht anders ein als die Tätigkeit eines jeden andern Kutschers. Daß der Betrieb der Post strafrechtlichen Schutz genieße und daß ferner der Verkehr der Postwagen auf den Straßen durch Polizeiverordnungen besonders

geschützt sei, namentlich die Postwagen gegenüber den Wagen der Straßenbahn das sog. Vorfahrtsrecht hätten, spiele für die Beurteilung der vorerwähnten Frage keine Rolle.

Diesen Ausführungen ist beizustimmen; sie können durch den Hinweis der Revision auf die oben angeführten Urteile des III. Zivilsenats nicht erschüttert werden. Bei dem während des Krieges durch die Straßen von Mex. fahrenden Militärkraftwagen (RGZ. Bd. 94 S. 102) liegt der Zusammenhang mit der Kriegführung und damit die Ausübung öffentlicher Gewalt auf der Hand; die Handlung plündernder bewaffneter Soldaten (RGZ. Bd. 107 S. 271) kann mit der Tätigkeit des Postillons überhaupt nicht verglichen werden. Näher dem Streitfall liegt der im Urteil des III. Senats vom 19. September 1924, RGZ. Bd. 108 S. 387, behandelte Fall, wo ein militärisches Gespann leer zum Abholen von Sägespänen fuhr. Auch in diesem Fall hat der III. Senat Ausübung öffentlicher Gewalt angenommen, indem er in der fraglichen Fahrt eine Vorbereitung der Betätigung der Fürsorge für die militärischen Nachtmittel in engster Beziehung zur Ausbildung und zur Förderung der militärischen Verwendungsfähigkeit der Truppe sah.

Wo dagegen nicht ein militärischer Gesichtspunkt in Betracht kommt, geht der III. Senat in der Annahme der Ausübung öffentlicher Gewalt nicht so weit. Hier ist namentlich auf das Urteil III 828/22 vom 29. Juni 1923 zu verweisen, das einen dem Streitfall einigermaßen ähnlichen Sachverhalt behandelt. Auf einem Rangiergleise der Hamburger Hafenanlagen war durch Auffahren eines Rangierzugs auf ein Fuhrwerk Schaden entstanden; da der Führer des Zuges Reichsbahnbeamter war, wollte der Geschädigte das Reich auf Grund des Gesetzes vom 22. Mai 1910 in Anspruch nehmen. Das wurde abgelehnt und dazu gesagt: Zwar seien den Eisenbahnbeamten bahnpolizeiliche Befugnisse übertragen, diese Befugnisse hätten aber mit der allgemeinen bürgerlichrechtlichen Verkehrspflicht eines Eisenbahnunternehmers nichts zu tun. Als solcher habe der Staat wie jeder Transportunternehmer die sich aus § 823 BGB. ergebende privatrechtliche Pflicht, dafür zu sorgen, daß durch die Ausführung seiner Transporte nicht Personen oder Sachen zu Schaden kämen. Bei der Schaffung der dazu erforderlichen Einrichtungen und beim Erlass der dazu nötigen Anordnungen übe der Staat nicht Hoheits-

rechte aus, erfülle er vielmehr nur eine allgemeine Rechts- und Sorgfaltspflicht, die das Gesetz jedem auferlege, der im eigenen wirtschaftlichen Interesse als gewerblicher Unternehmer verkehrsgefährliche Handlungen vornehme. Werde die Mangelhaftigkeit seiner Einrichtungen oder Anweisungen für einen Schaden ursächlich, so sei dieser Mangel seinem zuständigen verfassungsmäßigen Vertreter als Verschulden anzurechnen, für das der Staat nach §§ 81, 89 BGB. aufzukommen habe. Seine Beamten aber, deren er sich zur Erfüllung seiner Verkehrspflichten bediene, handelten dabei nicht kraft öffentlicher Gewalt, sondern lediglich als seine Betriebsgehilfen; sie seien daher, wenn sie bei Vornahme ihrer Dienstverrichtungen Dritte schädigten, bei Prüfung der Haftungsfrage rechtlich nicht anders zu behandeln als die Angestellten eines privaten Unternehmers. Rechte und Pflichten des Reichs als Inhabers eines gewerblichen Unternehmens und die Haftung für seine in diesem Gewerbebetrieb tätigen Beamten wurzelten also nicht im öffentlichen Rechte, sondern regelten sich ausschließlich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts.

Was hier über den Eisenbahnbetrieb des Reichs gesagt wird, ist in gleicher Weise auf seinen Postbetrieb anwendbar. Das Berufungsgericht hat deshalb mit Recht die Haftung des Klägers für das Verschulden des Postillions abgelehnt.

Unbegründet ist die Behauptung der Beklagten, daß der Kläger, dessen eigener Beamter an der Entstehung des Schadens schuld sei, arglistig handle, wenn er einen Ersatzanspruch gegen die Beklagte erhebe. (Es wird hierzu auf das verwiesen was im Urteil vom 25. Oktober 1923 VI 665/22 gesagt ist, das einen ähnlich gelagerten Streit zwischen den nämlichen Parteien behandelt.)

Die Beklagte hat ihre Einwendungen und ihren Widerklagantrag auf § 1 des Gesetzes vom 22. Mai 1910 über die Haftung des Reichs für seine Beamten gestützt und das Berufungsgericht hat ihr Vorbringen unter diesem Gesichtspunkt geprüft. Nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts (R.G.Z. Bd. 102 S. 166 und öfter) ist für die Beurteilung derartiger Ansprüche jetzt Art. 131 der Reichsverfassung maßgebend. Für den Streitfall kommt hierauf nichts an, weil letztere Vorschrift in der hier in Betracht kommenden Richtung mit dem Gesetz von 1910 übereinstimmt.